



**SITZUNG DES STADTRATES  
von Montag, dem 13. Dezember 2021**

**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Céline Schunck  
Claire Guffens  
Sally De Bruecker  
**Ratsmitglieder**

Martine Engels  
**Präsidentin des ÖSHZ**  
beratendes Ratsmitglied

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

**Abwesend:**  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thierry Dodémont  
Jenny Baltus-Möres  
**Ratsmitglieder**

**A) Öffentliche Sitzung**

**Zu 01      Mitteilungen**

**DER STADTRAT,**

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

**Zu 02      Verleihung des Titels „Ehren-Gemeinderatsmitglied“ an Herrn  
Martin ORBAN**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere seines Artikels 35;

In Erwägung, dass Herr Martin ORBAN, ehemaliger Stadtverordneter der Stadt Eupen, welcher am 08.11.2021 aus dem Stadtrat ausgeschieden ist, die besonderen Bedingungen erfüllt, welche in Artikel 5bis des Gesetzes vom 10.03.1980 aufgeführt sind, nämlich:

- von tadelloser Führung sein und
- mindestens 18 Jahre in derselben Gemeinde das Amt eines Ratsmitglieds ausgeübt zu haben.

In Anbetracht, dass Herr ORBAN folgende Amtszeiten nachweisen kann:

- 01.01.1977 – 11.12.1978----- Ratsmitglied (Ersatz Leo Kever)
- 11.09.1979 – 31.12.1982----- Ratsmitglied
- 03.01.1983 – 31.12.1988----- Ratsmitglied
- 03.07.1995 – 31.12.2000----- Ratsmitglied (Ersatz Dr. Hubert Chantraine)
- 02.01.2001 – 04.12.2006----- Ratsmitglied
- 04.12.2006 – 03.12.2012----- 5. Schöffe
- 03.12.2012 – 03.12.2018----- Ratsmitglied
- 04.12.2018 – 08.11.2021----- Ratsmitglied

In Anbetracht, dass Herr ORBAN somit während über 18 Jahren das Amt eines Ratsmitglieds der Stadt Eupen bekleidet hat;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn Martin



ORBAN aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Gemeinderatsmitglied der Stadt Eupen" zu verleihen;-----  
In Anbetracht dessen, dass er in einem Schreiben vom 03.12.2021 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Herrn Martin ORBAN den Titel „Ehren-Gemeinderatsmitglied der Stadt Eupen“ zu verleihen.-----

**Zu 03      Generalversammlung      verschiedener      Interkommunalen:**  
**Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----**

**a) AIDE -----**

**DER STADTRAT,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 15. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen strategischen Generalversammlung am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung stehen:-----

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2021-----
2. Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2020-2023 -----
3. Finanzierung der Anpassung und Rehabilitierung der Wasserableitungsanlagen – Information-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 16. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----



**Zu 03 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:  
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----  
b) ORES Assets-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli zur  
Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und  
Dezentralisierung, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme  
gemäß Art.- L6511-1 bis L6511-3 zu ermöglichen;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die  
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter  
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare  
abzuhalten;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets  
vom 9. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex  
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen  
Generalversammlung am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung -----
2. Strategischer Plan - jährliche Bewertung-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der  
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat  
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der  
Generalversammlung; -----

In Erwägung, dass die Interkommunale ORES Assets in ihrer Einladung die  
Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den  
Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu  
erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist,  
dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzaus-  
schuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES  
Assets vom 16. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein  
Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,  
wobei die Interkommunale ORES Assets diesem Umstand sowohl bei den  
Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und  
Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 15. Juli 2021, Rechnung  
tragen wird; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde-  
vertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren  
Veranlassung zuzustellen.-----



**Zu 03 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:  
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----  
c) SPI -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli zur  
Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und  
Dezentralisierung, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme  
gemäß Art.- L6511-1 bis L6511-3 zu ermöglichen;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. September 2021  
zur Ausführung der Artikel L6511-1 bis L6511-3 des Kodex der lokalen  
Demokratie und der Dezentralisierung zur Organisierung von virtuellen  
Versammlungen; -----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret und dieses Erlasses die Möglichkeit  
gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit  
begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare  
abzuhalten; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom  
18. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der  
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und  
einer außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 21.  
Dezember 2021 einlädt, die per Videokonferenz ohne physische Präsenz  
stattfinden werden;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2021-----
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern. -----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Bericht des Verwaltungsrates betreffend die Änderung des Zwecks, der  
Ziele und der Werte der Gesellschaft -----
2. Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesellschafts- und  
Vereinskodex -----
3. Entscheidung der Generalversammlung betreffend die vorgesehenen  
Maßnahmen zur Statutenanpassung bezüglich der Höhe des  
statutengemäß nicht verfügbaren Eigenkapital -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der  
Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat  
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der  
Generalversammlungen; -----

In Erwägung, dass die Interkommunale SPI auf eine physische Präsenz  
verzichtet, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter  
Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde per Videokonferenz zu vertreten,---  
falls sie der Ansicht ist, dass dies erforderlich ist.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss, -----





Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlungen der Interkommunalen RESA vom 21. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnungen zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in den Generalversammlungen vertreten sein wird, wobei die Interkommunale RESA diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 15. Juli 2021 Rechnung tragen wird; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

**Zu 03      Generalversammlung      verschiedener      Interkommunalen:**  
**Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----**  
**e) Enodia -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme gemäß Art.- L6511-1 bis L6511-3 zu ermöglichen;-----  
In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit abzuhalten;-----  
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 19. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 22. Dezember 2021 einlädt, die per Videokonferenz ohne physische Präsenz stattfinden werden;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss 2020; -----
2. Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss 2020; -----
3. Genehmigung des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2020; -----
4. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2020;-----
5. Genehmigung des Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses; ----
6. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres 2020; -----
7. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit et Lonhienne & Associés) für seine Kontrolltätigkeit während des Geschäftsjahres 2020; -----
8. Entlastung des zurückgetretenen Kommissars für seine teilweise Kontrolltätigkeit während des Geschäftsjahres 2020; -----



9. Bewertung der strategischen Leitlinien 2021-222;-----  
10. Befugnisse.-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinskodex (CSA) – Anpassung der folgenden Bestimmungen: Titel des Kapitels I, Artikel 2, 3, 4 und 10, Titel des Kapitels III, Artikel 11 und 12, Titel des Kapitels 13, Artikel 16, 16bis, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 29, 35, 38, 44, 47, 49 und 50. -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlungen;-----

In Erwägung, dass die Interkommunale Enodia auf eine physische Präsenz verzichtet, den Gemeinden aber die Möglichkeit einer Teilnahme per Videokonferenz ermöglicht;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlungen der Interkommunalen Enodia vom 22. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen;-----  
2. sein Einverständnis zu den Punkten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung zu geben;-----  
3. seine Stimme zum Punkt 5 der ordentlichen Generalversammlung zu enthalten;-----  
4. gegen Punkt 8 der ordentlichen Generalversammlung zu stimmen; -----  
5. sein Einverständnis zum Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung zu geben;-----  
6. dass er nicht physisch in den Generalversammlungen vertreten sein wird, wobei die Interkommunale Enodia diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 15. Juli 2021 Rechnung tragen wird; -----  
7. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 03      Generalversammlung    verschiedener    Interkommunalen:**  
**Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----**  
**f) Intradel -----**

**DER STADTRAT,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 10. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 23. Dezember 2021 einlädt;-----



Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Präsidium – Zusammensetzung -----
2. Strategie - Strategieplan 2020-2022 – Aktualisierung 2022 -----
3. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritte / Ernennungen -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie; -----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Intradet vom 23. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Intradet zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

**Zu 04 Erneuerung der Gasnetzbetreiber: Invorschlagbringung der Interkommunalen RESA-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes insbesondere des Artikels 35; -----

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, unterzeichnet in Straßburg am 15. Oktober 1985 insbesondere des Artikels 10; -----

Aufgrund des Dekretes vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation eines regionalen Gasmarktes, insbesondere des Artikels 10 zur Bezeichnung eines Netzbetreibers gemäß den darin festgelegten Bedingungen insbesondere über die Notwendigkeit für die Gemeinde einen öffentlichen Kandidatenauf Ruf zu starten auf Basis einer transparenten nicht diskriminierenden Prozedur und der zuvor festgelegten und veröffentlichten Kriterien und diesen Vorschlag im Anschluss an die Wallonische Regierung zu übermitteln; -----

In Anbetracht des Gutachtens bezüglich der Erneuerung der Bezeichnung eines Netzbetreibers für Elektrizität und Gas vom 10. Februar 2021 veröffentlicht durch den Minister für Energie im belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021; -----

In Erwägung, dass die Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers im Jahr 2023 ausläuft und dieses Mandat für einen Netzbetreiber infolgedessen erneuert werden muss für eine Dauer von 20 Jahren; dass die Gemeinde aus diesem Grunde verpflichtet war, einen öffentlichen Kandidatenauf Ruf zu starten; ----



In Anbetracht des Stadtratsbeschlusses vom 28. Juni 2021 betreffend „Erneuerung der Gasnetzbetreiber: gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf“;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass lediglich die Interkommunale RESA dem Aufruf folgte und ein Angebot als Gasnetzbetreiber bis zum 15. Oktober 2021 einreichte,-----

In Erwägung, dass die Interkommunale RESA den festgelegten Kriterien entspricht, um als Gasnetzbetreiber für die kommenden 20 Jahre bezeichnet zu werden;-----

In Erwägung, dass ein Vorschlag bis zum 16. Februar 2022 ausgesprochen werden muss; dass jedoch infolge des einzigen Kandidaten die Interkommunale RESA als Gasnetzbetreiber vorgeschlagen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

- 1) die Kandidatur der Interkommunalen RESA, rue Sainte-Marie 11, 4000 Lüttich als Gasnetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen für eine Dauer von 20 Jahren vorzuschlagen-----
- 2) den Vorschlag zur Bezeichnung unverzüglich dem Herrn Minister Philippe Henry, Minister für Energie, rue d’Harscamp 22 in 5000 Namur und der CWAPE, route de Louvain-la-Neuve 4, Bte 12 in 5001 Namur sowie der Interkommunalen RESA, rue Sainte Marie 11 in 4000 Lüttich zuzustellen.-

**Zu 05 Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Invorschlagbringung der Interkommunalen ORES Assets-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes insbesondere des Artikels 35;-----

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, unterzeichnet in Straßburg am 15. Oktober 1985 insbesondere des Artikels 10;-----

Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation eines regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere des Artikels 10 zur Bezeichnung eines Netzbetreibers gemäß den darin festgelegten Bedingungen insbesondere über die Notwendigkeit für die Gemeinde einen öffentlichen Kandidatenaufruf zu starten auf Basis einer transparenten nicht diskriminierenden Prozedur und der zuvor festgelegten und veröffentlichten Kriterien und diesen Vorschlag im Anschluss an die Wallonische Regierung zu übermitteln;-----

In Anbetracht des Gutachtens bezüglich der Erneuerung der Bezeichnung eines Netzbetreibers für Elektrizität und Gas vom 10. Februar 2021 veröffentlicht durch den Minister für Energie im belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021;-----

In Erwägung, dass die Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers im Jahr 2023 ausläuft und dieses Mandat für einen Netzbetreiber infolgedessen erneuert werden muss für eine Dauer von 20 Jahren; dass die Gemeinde aus diesem Grunde verpflichtet war, einen öffentlichen Kandidatenaufruf zu starten;----

Frau Ratsmitglied  
Jenny Baltus-Möres  
nimmt an der Sitzung  
teil.



In Anbetracht des Stadtratsbeschlusses vom 28. Juni 2021 betreffend „Erneuerung der Stromnetzbetreiber: gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf“;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass lediglich die Interkommunale ORES Assets dem Aufruf folgte und ein Angebot als Stromnetzbetreiber bis zum 15. Oktober 2021 einreichte,-----

In Erwägung, dass die Interkommunale ORES Assets den festgelegten Kriterien entspricht, um als Stromnetzbetreiber für die kommenden 20 Jahre bezeichnet zu werden;-----

In Erwägung, dass ein Vorschlag bis zum 16. Februar 2022 ausgesprochen werden muss; dass jedoch infolge des einzigen Kandidaten die Interkommunale ORES Assets als Stromnetzbetreiber vorgeschlagen wird; --- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

- 1) die Kandidatur der Interkommunalen ORES Assets, Avenue Jean Mermoz, 14, 6041 Gosselies, als Stromnetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen für eine Dauer von 20 Jahren vorzuschlagen-----
- 2) den Vorschlag zur Bezeichnung unverzüglich dem Herrn Minister Philippe Henry, Minister für Energie, rue d’Harscamp 22 in 5000 Namur und der CWAPE, route de Louvain-la-Neuve 4, Bte 12 in 5001 Namur sowie der Interkommunalen ORES Assets Avenue Jean Mermoz, 14 in 6041 Gosselies zuzustellen.-----

**Zu 06      AGR Tilia: Genehmigung des Finanzplans 2022-2026 -----**

**DER STADTRAT,**

Der Finanzplan wurde wiederum durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält für den Zeitraum der Jahre 2022 bis 2026 eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre. --- Grundlage sind der am 19. November 2020 durch den Verwaltungsrat genehmigte Finanzplan 2021-2025 und die bis Mitte November 2021 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt, ansonsten wurden Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder Hochrechnungen vorgenommen.-----

Zum 1. Januar 2022 hat die AGR TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:--

1. Capitol-----
2. Fußballanlage Judenstraße-----
3. Sport- und Festhalle Kettenis-----
4. Stadtmuseum-----
5. Alter Schlachthof-----
6. Gebäude Hütte 46-----
7. König-Baudouin-Stadion-----

Das Fußballstadion Kehrweg wurde zum 1. Juli 2016 in Erbpacht an die AG AFD EUPEN übertragen; das Neue Wetzlarbad wurde der A.G. Wetzlarbad am 2. Dezember 2019 in Nutznießung übertragen werden. -----



Mit Ausnahme des Capitols, das seinerzeit durch die AGR TILIA selbst erworben wurde, verfügt sie über die anderen Immobilien auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen.-----

Momentan sind folgende Investitionen geplant:-----

- Die Renovierung des Campings an der Hill nach dem Hochwasser-----
- Anschaffung eines Traktors samt Anhänger für das König-Baudouin-Stadion -----
- Dachreparatur am König-Baudouin-Stadion -----
- Kunstrasenplatz an der Sportinfrastruktur Judenstraße (2022/2023) -----
- Honorare für das Renovierungsprojekt König-Baudouin-Stadion (2022/2023) -----
- Renovierung der Sporthalle des König-Baudouin-Stadions (2023) -----
- Renovierung der Außenbereiche des König-Baudouin-Stadions (2024)-----

Für diese Projekte sind neben Versicherungssummen auch Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 sind jährliche preisverbundene Subsidien seitens der Stadt Eupen vorgesehen.-----

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2022 ein Verlust in Höhe von 760.806 € erwartet, für 2023 ein Verlust in Höhe von 84.679 € aber für die Jahre 2024 bis 2026 Gewinne zwischen 45.227 € und 65.144 €. Der Verlust der kommenden Jahre ergibt sich aus dem Ausbleiben der Nutznießungsentschädigung des Wetzlarbads aufgrund des Totalausfalls in Folge der Hochwasserkatastrophe, sowie aus dem buchhalterischen Verlust beim Verkauf des Capitols.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

### **b e s c h l i e ß t**

**mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)**

**gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP)**

den Finanzplan 2022-2026 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen.-----

**Zu 07      Genehmigung des Informationssicherheitsplans 2022 der Stadt Eupen-----**

### **DER STADTRAT,**

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2018;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. November 2021, in dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2022 zu genehmigen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2022, dessen Schwerpunkte das Audit der physischen Zugänge zu städtischen Gebäuden, die Auffrischung der Sensibilisierung der Mitarbeiter sowie die Einführung weiterer digitaler Arbeitsabläufe (z. Bsp. Digitale Verwaltung der Sitzungen des Gemeindegremiums und des Stadtrats) sind;-----



In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

den Informationssicherheitsplan 2022 der Stadt Eupen, wie folgt zu genehmigen -----

**Grundlage**-----

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im SR vom 27.02.2018), der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen legt das vorliegende Dokument die Maßnahmen fest, welche im Laufe des Jahres 2021 im Bereich Informationssicherheit umzusetzen sind. -----

**Maßnahmenplan 2022**-----

	SCHON ERFOLGT	IN BEARBEITUNG	NOCH UMZUSETZEN	BIS WANN	Bemerkungen/ Kurze Erklärung
<b>1. Grundlagen und Verfahrensanweisungen</b>					
1.1. Physische Zugänge					Hier geht es darum, eine komplette Übersicht darüber zu erhalten, welche Personen zu welchen Orten Zugang haben. Außerdem wird eine Vorgehensweise eingeführt, die bestmöglich garantieren soll, dass Zugänge auch rechtzeitig wieder entzogen werden.
1.1.1. Festlegen einer Richtlinie für die physischen Zugänge (Gewährung, Entzug)			x	<b>31.12.2022</b>	
1.1.2. Audit der physischen Zugänge zu städtischen Gebäuden			x	<b>31.12.2022</b>	



1.1.3. RSM im Rathaus: Festlegen der Richtlinien und Sicherheitsvorkehrungen			x	31.12.2022	
1.2. Sensibilisierung			x		Die erste Sensibilisierung ist für einige Kollegen 3,5 Jahre her. Dieser Punkt soll die Kenntnisse der Kollegen auffrischen und die Wichtigkeit der Informations-sicherheit und des Datenschutzes noch mal untermalen.
1.2.1. Gewinnspiel: Quiz zu unseren internen Prozeduren				31.12.2022	
1.2.2. Aktion zum internationalen Tag der Cyber-Security				30.11.2022	
<b>2. Dokumentation des gesamten Informations-systems</b>					
2.1. Vollständige Dokumentation des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse			x	2023?	
2.1.1. Ausarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ		x		30.06.2022	
2.1.2. Festlegen der Dokumentationsart (Format, Speicherort...)			x	30.06.2022	
2.1.3. Zusammentragen der bereits dokumentierten IST-Situation an einem zentralen Speicherort			x	31.12.2022	
2.1.4. Dokumentation und Protokollierung des restlichen Systems			x	2023?	
<b>3. Elektronisches Dokumente-Management</b>					Die Verwaltung verwendet immer mehr digitalisierte Prozesse, welche mit Informationssicherheitsfragen verbunden sind. Diese Punkte sollen gewährleisten, dass die Übergänge zu und die Veränderung von digitalen Prozessen so sicher und benutzerfreundlich wie möglich



					erfolgen.
3.1. Programm zur digitalen Verwaltung der Sitzungen (Gemeindekollegium und Stadtrat)			x	30.06.2022	
3.2. Programm zur digitalen Verwaltung der Eingangspost			x	31.12.2022	
3.3. Migration des Mailservers nach Exchange		x		31.12.2022	
3.3.1. Testphase		x		30.06.2022	
3.3.2. Sensibilisierung und Hilfsangebote für Mitarbeiter zur Bereinigung der Postfächer (inkl. Video-Tutorials)			x	30.06.2022	
3.3.3. Backups der bestehenden Situation			x	31.12.2022	
3.3.4. Migration			x	31.12.2022	
4.3.5. Optimierung E-Mail-Postfächer durch technische erzwungene Löschung von E-Mails (z. Bsp. Alter als 2 Jahre)			x	31.12.2022	
3.4. Umstellung auf SAP für die Buchhaltungssoftware		x		31.12.2022	
<b>4. Betriebskontinuität</b>					
4.1. Business Continuity Plan (Notfallmanagementplan)					Ziel eines BCP ist es, im Falle einer Katastrophe (Brand, Flut, Epidemie...) schnell reagieren zu können und die Aktivitäten der Verwaltung so schnell wie möglich in ihrem vollen Ausmaß wieder anlaufen zu lassen. Der Plan wird 2022 nicht fertiggestellt. Die untenstehenden Punkte sind die ersten Arbeitsschritte für einen umfassenden Plan.
4.1.1. Leitlinie und Projektskizze		x		15.02.2022	
4.1.2. Business Impact Analyse		x		30.06.2022	
4.1.3. Risikoanalyse			x	31.12.2022	
4.2. Update der Backup-Politik		x		31.12.2022	
<b>5. Jährlich wiederkehrende Prozeduren</b>					



5.1. Verbindliche Präsenzs Schulung aller Nutzer der IKT-Systeme inkl. Zurkenntnisnahme der Charta					3x/Jahr mit den neuen Personalmitgliedern (Januar, April und September)
5.2. Überprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten				<b>31.12.2022</b>	
5.3. Validierung der Überwachungskameras				<b>26.10.2022</b>	
5.4. Audit der Zugänge (Rollenverwaltung)					2x/ Jahr (Juni und Dezember)
5.5. Audit der Liste der Programme und Anwendungen pro Dienst					2x/ Jahr (Mai und November)

**Zu 08 Tierschutz: Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen der V.o.G. Tierschutzgesellschaft und der Stadt Eupen  
DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
 Nach Kenntnisnahme des durch die V.o.G. Tierschutzgesellschaft übermittelten Vertrages bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Stadt Eupen;-----  
 In Erwägung, dass der Vertrag folgendes festhält:-----

- Allgemein-----
- Laufzeit: ab dem 1.1.2022 auf unbestimmte Zeit.-----
  - Kündigungsfrist: 6 Monate.-----
  - Jährliche Rechnung: Begleichungsfrist 28 Tage.-----
  - Die V.o.G. ist verpflichtet der Stadt Eupen jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten und eine finanzielle Bilanz über das verflossene Jahr zuzustellen.-----

- Verpflichtungen des Tierheims-----
- Fundtiere (Hunde, Katzen und Kleintiere) aufzunehmen, verpflegen und den Besitzer ausfindig machen. Die Tiere ggfls. sterilisieren, chippen, registrieren und weitervermitteln.-----
  - Aufnahme von beschlagnahmten Tieren aus der Gemeinde.-----
  - Der Polizei ständig Zugang zum Tierheim gewähren, um Fundtiere abgeben zu können.-----
  - Der Bevölkerung und der Polizei bei Fragen zur Verfügung stehen und bei der allgemeinen Sensibilisierung helfen.-----
  - Beim Einfangen von Wildkatzen helfen, Zurverfügungstellung einer Falle, Verpflegung der Katzen vor und nach der Kastration, Transport zum Tierarzt.-----
  - Bei Notfällen und gefährlichen Tieren der Polizei im Einsatz helfen.-----

- Verpflichtungen der Gemeinde-----
- Zahlung eines Funktionszuschusses in Höhe von 0,50 € pro Einwohner und Jahr an das Tierheim.-----
  - Jährliche Indexierung zum 1.1. ab 2023 (Gesundheitsindex).-----



In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 der V.o.G. Tierschutzgesellschaft einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000 € gewährt hat;-----

In Anbetracht, dass es zu Beginn der kommenden Legislaturperiode zu einer Beratung bezüglich der Fortführung der vertraglichen Zusammenarbeit kommen soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig;**

den Vertrag mit der V.o.G. Tierschutzgesellschaft bezüglich der Zusammenarbeit des Tierheims Eupen und der Stadt Eupen bis 31. Mai 2025 zu genehmigen.-----

**Zu 09 Wallonie cyclable 2020: Genehmigung des Investitionsplans der Stadt Eupen -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Projektauftrags "Communes Pilotes Wallonie Cyclable 2020" der Wallo- nischen Region, der sich an all jene Gemeinden richtet, die auf ihrem Gebiet eine proaktive Politik zur Förderung des Nutzfahrads verfolgen möchten;-----

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14/12/2020 betreffend die Teilnahme der Stadt Eupen am besagten Projektauftrag;-----

Aufgrund der Kandidatur der Stadt Eupen, eingereicht bei der Wallonischen Region am 21/12/2020;-----

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 20/05/2021, womit den ausgewählten Gemeinden ein Zuschuss im Rahmen des Projektauftrags betreffend den Investitionsplan „Fahrrad- freundliche Wallonie“ (PIWACY) gewährt wird;---

In Erwägung, dass sich der Zuschuss für die Stadt Eupen auf maximal 500.000,00 € beläuft;-----

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 07/06/2021 der Auf- trag für die Durchführung des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik an das Studienbüro TRACTEBEL ENGINEERING SA vergeben wurde; -----

In Erwägung des Zeitplans für die Umsetzung des Investitionsplans PIWACY;-

In Erwägung, dass der Bericht über das Audit der kommunalen Radverkehrspolitik dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen idealer- weise vor Ende des Jahres 2021 übermittelt werden sollte; -----

Aufgrund der Protokolle der Sitzungen des Begleitausschusses und der kommunalen Fahrradkommission vom 01/07/2021 und 22/11/2021;-----

Aufgrund des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Investitions- plans „Fahr- radfreundliche Wallonie – PIWACY“ der Stadt Eupen;-----

In Erwägung, dass der besagte Investitionsplan ebenfalls Gegenstand einer Konzer- tierung innerhalb des Begleitausschusses und der kommunalen Fahrradkommission gewesen ist. Sowohl der Begleitausschuss als auch die



kommunale Fahrradkommission haben dem Plan befürwortend zugestimmt; In Erwägung, dass die Finanzierung der Einrichtung von zusätzlichen Kurzzeit-Fahrradstellplätze im Rahmen vom Programm *Wallonie Cyclable* betrachtet wird. Für Langzeit-Stellplätze soll eine Förderung über den Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden. -----

In Erwägung, dass basierend auf den Planungskriterien, den Vorplanungen zur Erstellung der Kandidatur, den Empfehlungen des Audits zur Radverkehrspolitik und den Anregungen der Fahrradkommission der Ausarbeitung der Maßnahmen auf den sieben Routen des strukturierenden Alltagsradwegenetz folgendes Leitmotiv zu Grunde gelegt wurde:-----

- Reduzierung der Geschwindigkeit auf max. 30 km/h oder 20 km/h, -----
- Anwendung der Prinzipien und Möglichkeiten des gemischten Verkehrs, um den Radfahrern einen starken Platz auf der Straße geben (*reservierte Wege, markierte Fahrradwege, Fahrradstraße und empfohlener Fahrradstreifen*), -----
- Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten, die eine klare und feste Verankerung in der Straßenverkehrsordnung haben. -----

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gestaltung und Beschilderung der Straßen und Wege zusammengefasst wie folgt beschrieben werden: -----

#### Route 1: Eupen (Oberstadt) ⇄ Kettenis -----

- Vorgeschlagene Maßnahmen: -----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf Straßen in den peripheren Gemeindegebieten.-----
  - *Reservierte Wege* auf landwirtschaftlichen Wegen, Parkwegen, RAVeL-Trassen und bei gemischten Bürgersteigen-Radwegen. -----
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden und notwendigerweise zu erweiternden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Erhalt der Begegnungszone.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen, Fahrradstellplätze. -----
- Schätzung der Investitionskosten: 265.000 € einschl. MwSt..-----

#### Route 2: „Stadtbachroute“ (Oberstadt) -----

- Vorgeschlagene Maßnahmen: -----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf Straßen in den peripheren Gemeindegebieten.-----
  - *Reservierte Wege* auf landwirtschaftlichen Wegen und Parkwegen ---.
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden und notwendigerweise zu erweiternden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Erhalt der Begegnungszone.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen, Fahrradstellplätze. -----
- Schätzung der Investitionskosten: 135.000 € einschl. MwSt..-----



Route 3: „Weser & Hill“ (Unterstadt)-----

- Vorgeschlagene Maßnahmen:-----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf Straßen in den peripheren Gemeindegebieten.-----
  - *Reservierte Wege* auf Seitenwegen und Parkwegen.-----
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen, Fahrradstellplätze.-----
- Schätzung der Investitionskosten: 175.000 € einschl. MwSt..-----

Route 4: Eupen (Oberstadt) ⇄ Eupen (Unterstadt)-----

- Vorgeschlagene Maßnahmen:-----
  - *Markierter Fahrradweg* auf der Straße.-----
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen.-----
- Schätzung der Investitionskosten: 30.000 € einschl. MwSt..-----

Route 5: Eupen (Oberstadt) ⇄ East Belgium Park-----

- Vorgeschlagene Maßnahmen:-----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf Straßen in den peripheren Gemeindegebieten.-----
  - *Reservierte Wege* auf landwirtschaftlichen Wegen, Verbindungswegen und bei gemischten Bürgersteigen-Radwegen.-----
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen.-----
- Schätzung der Investitionskosten: 135.000 € einschl. MwSt..-----

Route 6: Limburger Weg ⇄ Schönefeld-----

- Vorgeschlagene Maßnahmen:-----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf Straßen in den peripheren Gemeindegebieten.-----
  - *Reservierte Wege* auf landwirtschaftlichen Wegen.-----
  - *Fahrradstraßen* in bestehenden und notwendigerweise zu erweiternden 30<sup>er</sup>-Zonen.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen.-----
- Schätzung der Investitionskosten: 155.000 € einschl. MwSt..-----

Route 7: Eupen (Oberstadt) ⇄ Judenstraße-----

- Vorgeschlagene Maßnahmen:-----
  - *Empfohlene Fahrradstreifen* auf der Straße.-----
  - *Markierter Fahrradweg* auf der Straße.-----
  - Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und zur Komfortverbesserung, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen.-----
- Schätzung der Investitionskosten: 45.000 € einschl. MwSt..-----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten des Investitionsplans „Fahrradfreundliche Wallonie – PIWACY“ der Stadt Eupen, einschließlich der



Arbeiten und der Kosten für die sieben Routen des strukturierenden Alltagsradwegenetz, derzeit auf 940.000 € einschl. MwSt. geschätzt werden; In Erwägung, dass es durch die Hochwasserfolgen zu einer Verschiebung der Projektzeiten kam, wodurch dieser Investitionsplan PIWACY nun bis zum anstehenden Jahresende über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen einzureichen ist, -----

Nach Anhören folgender Interventionen: -----

**Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):**-----

Es handelt sich um ein sehr interessantes Konzept, welches den Schutz des Fahrradfahrers deutlich erhöhen wird. Wir befürworten den Ausbau des Radwegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde und der Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer liegt uns besonders am Herzen. Was die sieben verschiedenen, uns bereits vorgestellten Routen betrifft, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt ja noch die Gelegenheit haben, inhaltlich darüber auszutauschen. Dies ist in unseren Augen auch wichtig, um Unklarheiten auszuräumen und für alle Verkehrsteilnehmer eine gute und sichere Lösung zu finden. Wir danken allen Dienste der Stadt Eupen für die intensive Vorbereitung. -----

Heute genehmigen wir den Investitionsplan für das Projekt „Wallonie cyclable 2020“. Die Stadt erhält einen Zuschuss, dessen Höhe jedoch nicht festgelegt ist. Maximal beläuft sich der Zuschuss auf 500.000 €. Falls wir diese Summe erhalten würden, müsse die Stadt Eupen noch eine Eigenbeteiligung von 440.000 € aufbringen, dies ist eine Herausforderung für die derzeitige finanzielle Situation der Gemeinde. Man kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Verpflichtungsermächtigung eintragen, und in den jährlich wiederkehrenden Haushalten muss nach Lösungen für den Ausbau gesucht werden und über die Ausgabenermächtigung dann jährlich abgestimmt werden. -----

**Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):**-----

Beim letzten Zusammentreffen der Fahrradkommission wurde uns der Investitionsplan der Stadt Eupen bereits sehr anschaulich vorgestellt. Ich persönlich – und ich denke die meisten Anwesenden würden mir da zustimmen – war von dem mutigen und durchdachten Maßnahmenkatalog sehr beeindruckt. Es wird deutlich: die Stadt Eupen möchte diese Chance nutzen, um einen entschlossenen Schritt hin zu sanfter Mobilität im Alltag der Bürger zu tun. -----

Wenn die Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden, wird man sie wohl ohne Übertreibung als Meilenstein für eine nachhaltige Mobilität in unserer Gemeinde einstufen können. -----

In diesem Zusammenhang freuen wir uns darüber, dass der Stadt Eupen weitere 185.701,67 € für ergänzende Investitionen im Rahmen des MobiPôle-Programms in Form der so genannten „Ziehungsrechte“ zugesagt wurden. -----

Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit noch einmal bei allen Beteiligten vor allem in der Verwaltung, aber auch bei den Vertretern aus der Politik, der Polizei und der GRACQ bedanken. -----



Die Art und Weise, wie hier konkret Zukunft gestaltet wird, nämlich über mehrere politische Ebenen hinweg, mit regionalen und kommunalen Behörden und gemeinsam im Austausch mit Partnern der Zivilgesellschaft, entspricht unserem Verständnis von bürgernaher, partizipativer Politik; ----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- den Investitionsplan „Fahrradfreundliche Wallonie – PIWACY“ der Stadt Eupen zu genehmigen, und -----
- besagten Investitionsplan bis spätestens 31. Dezember 2021 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen. -----

**Zu 10      Hochwasserschäden – Instandsetzung von Forstwegen  
(Phase 1): Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren;-----

In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----

In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;-----

In Erwägung, dass zwecks Begutachtung der durch vorgenannte Umstände entstandenen Schäden diverse Ortsbegehungen gemeinsam mit Vertretern des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (Abteilung Natur und Forstwesen) bzw. des Forstamtes Eupen stattgefunden haben;-----

In Erwägung, dass vor allen Dingen beschädigte Forstwege, ausgespülte Gräben und zerstörte Entwässerungsrohre festgestellt wurden;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das im Wesentlichen und einer ersten Phase die Behebung der



hiervor genannten Schäden vorsieht;-----  
In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----  
In Erwägung, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 50.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----  
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel hierfür vorsieht und die Ausgaben folglich im Investitionshaushalt 2022 der Stadt Eupen entsprechend vorzusehen sind; -----  
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens mit Vorbehalten (Vorhandensein eines Haushaltskredites) des Finanzdirektors vom 22. November 2021; -----  
Nach Anhören folgender Intervention: -----  
**Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):** Jeder, der während der letzten Monate im Wald auf dem Gebiet der Stadt Eupen unterwegs war, hat auch hier die enormen Schäden, die das Hochwasser angerichtet hat, feststellen und sehen können. Das bedeutet, dass hier ebenfalls Maßnahmen zur Instandsetzung ergriffen werden müssen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das Lastenheft betreffend die Instandsetzung von Forstwegen (Phase 1), welches als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 50.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;-----
- die Ausgaben im Investitionshaushalt 2022 der Stadt Eupen entsprechend vorzusehen. -----

**Zu 11 Kanalspülungen: Genehmigung der Vereinbarung zwischen Stadt Eupen und AIDE-----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;-----  
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2021, mit dem das Kollegium Kenntnis des Schreibens der A.I.D.E. (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des communes de la province de Liège) vom 20. Oktober 2021 genommen hat;-----  
In Erwägung, dass die A.I.D.E. mit vorgenanntem Schreiben ihre technische Hilfe bei der Erfassung des Zustandes der bestehenden Kanalisation im Rahmen der vorgesehenen unterirdischen Erneuerung der Straßen anbietet; In Erwägung, dass es im Rahmen der Erneuerung der Straßen unabdingbar ist, den Zustand der Kanalisation mittels einer Kamerabefahrung (Endoskopie) zu ermitteln, um so die notwendigen Arbeiten besser bestimmen zu können; -----  
In Erwägung, dass diese Endoskopien zwar durch die S.P.G.E. (Société



Publique de Gestion de l'Eau) bezahlt werden, es allerdings in manchen Fällen notwendig ist, vorab entsprechende Kanalspülungen vorzunehmen, die zu Lasten der Gemeinde gehen;-----

In Erwägung, dass die A.I.D.E. angekündigt hat, eine Ausschreibung für diese Kanalspülungen auf dem gesamten Gebiet der Provinz Lüttich und für den Zeitraum 2022-2024 in die Wege zu leiten;-----

In Erwägung, dass sich die Gemeinden der Provinz Lüttich dieser Ausschreibung anschließen können, um in den Genuss der sicherlich vorteilhaften Konditionen für solch einen Markt zu kommen;-----

In Erwägung, dass hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen der A.I.D.E. und der Stadt Eupen zu unterzeichnen ist;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der A.I.D.E. vom 20. Oktober 2021, mit dem diese der Stadt Eupen die vorgenannte Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

die durch die A.I.D.E. erstellte Vereinbarung zwecks Beteiligung an der Ausschreibung für die Kanalspülungen für den Zeitraum 2022-2024 auf dem Gebiet der Provinz Lüttich zu genehmigen. -----

### **Zu 12      Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Befugnis der Festlegung der Vergabeart (Anpassung des Beschlusses vom 27. Januar 2020 infolge der neuen Haushaltsordnung)-----**

#### **DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;-----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27. Januar 2020, mit dem folgende Delegationen der Befugnis, die Vergabeart öffentlicher Aufträge festzulegen, erteilt wurden:-----

- 1) Dem Generaldirektor: für alle Ausgaben im Rahmen des Verwaltungshaushalts bis zu 2.000 € zzgl. MwSt.-----
- 2) Dem Gemeindegremium für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. im Rahmen des ordentlichen Haushalts.-----
- 3) Ermächtigung des Kollegiums, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge auch über den Kostenrahmen von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abzuändern, solange die Gesamtkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten. -----  
Für den außerordentlichen Haushalt wurde auf eine Delegation verzichtet.-----

In Erwägung, dass durch die Implementierung der neuen Haushaltsordnung bei der Stadt Eupen ab dem 1. Januar 2022 auch die neuen Bestimmungen des Gemeindedekretes in Kraft treten;-----

In Erwägung, dass u.a. die Unterscheidung zwischen ordentlichem und



außerordentlichem Haushalt entfällt, und dass die mögliche Delegation an den Generaldirektor erhöht wurde auf 10.000 € zzgl. MwSt.; -----  
Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Kollegiums, den Beschluss vom 27. Januar 2020 entsprechend anzupassen, nämlich:-----

- 1) Dem Generaldirektor eine Delegation bis zu 10.000 € zzgl. MwSt. zu erteilen für alle Haushaltszuweisungen die mit den Ziffern 12 beginnen (Betriebskosten), im Organisationsbereich 10 (entspricht dem bisherigen Verwaltungshaushalt, ohne die Verwaltung der Schuld); -----
- 2) Dem Gemeindegremium eine Delegation zu erteilen für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. im Rahmen des Organisationsbereiches 10; -----

In Erwägung, dass der Passus bezüglich der möglichen Abänderung der Aufträge (Punkt 3 des Beschlusses vom 27. Januar 2020) unverändert bestehen bleiben soll; -----

Nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- 1) Dem Generaldirektor eine Delegation bis zu 10.000 € zzgl. MwSt. zu erteilen für alle Haushaltszuweisungen die mit den Ziffern 12 beginnen (Betriebskosten), im Organisationsbereich 10 (entspricht dem bisherigen Verwaltungshaushalt, ohne die Verwaltung der Schuld); -----
- 2) Dem Gemeindegremium eine Delegation zu erteilen für Ausgaben bis zu 30.000 € zzgl. MwSt. im Rahmen des Organisationsbereiches 10; -----
- 3) das Kollegium im Rahmen dieser Delegation zu ermächtigen, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge auch über den Kostenrahmen von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bau-aufträgen abzuändern, solange die Gesamtkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten; -----
- 4) gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenlegung zu dienen;-----
- 5) vorliegender Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2025;-----
- 6) vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt.-----

**Zu 13 Kirchenfabrik Sankt Nikolaus: Billigung der Haushaltsplananpassung 2021-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Aufgrund der ersten Haushaltsplananpassung 2021, die vom Kirchen-



fabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Nach Kenntnisnahme der Unterlagen, die in fünffacher Ausfertigung am 15. Oktober 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Aufgrund Nach Kenntnisnahme des am 27. Oktober 2021 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass die Haushaltsplananpassung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Ursprungshaushalt:-----520.671,89 €

Erhöhung/Senkung der Einnahmen und Ausgaben:-----177.200,00 €

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Neues Ergebnis:-----697.871,89 €

Der Haushaltsplan wird angepasst, da die Sanierungsarbeiten „Türme Los 3 Heizung/Renovierung Kapelle Stockem“ höher ausfallen (326.421,60 €), als geplant;-----

Hinzu kommt, dass diverse Ausgaben zu knapp berechnet waren (Heizung, Abonnements, Reinigungsmaterial, Gehalt des Organisten) und notwendige Reparaturen im Bereich „große Ausbesserungen am Pfarrhaus“ in Höhe von 1.378,00 € anfielen.-----

Einsparungen gab es in den Bereichen Wein, Mobiliar und Gerätschaften, Ankauf von Paramenten, Messgewänden und heiligen Gefäßen sowie Mobiliar und gewöhnlichen Gerätschaften, Raumpflegerinnen, Versicherung, große Ausbesserungen, Kirchenbau und um einen Betrag in Höhe von 11.907,00 € wird das Spendenkonto „Türme“ erhöht.-----

Als Ausgleich wird eine Anleihe in Höhe von 82.271,88 € vorgesehen und die außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde werden erhöht (24.035,00 €).--

In Erwägung, dass die Bemerkung des Diözesanleiters insofern angepasst wird, dass der Betrag in Höhe von 35,00 € nicht im Rahmen der außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde getragen wird, sondern sich die Anleihe der Kirchenfabrik erhöht (82.306,88 €), da es Kosten zur Beteiligung an der Vermögensverwaltung sind und diese nicht bezuschusst werden;-----

Eine Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 56.581,12 € wird vorgesehen ebenso Spenden in Höhe von 2.405,00 €;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Haushaltsplananpassung und somit die außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde in Höhe von 24.000 € zu billigen,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig einstimmig,**

Artikel 1: Die Haushaltsplananpassung 2021, die vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 festgelegt wurde und im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:-----

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Ursprungshaushalt:-----520.671,89 €

Erhöhung/Senkung der Einnahmen und Ausgaben:-----177.200,00 €



TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Neues Ergebnis: ----- 697.871,89 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat Pfarre St. Nikolaus; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

**Zu 14 ÖSHZ Eupen: Billigung des Haushaltsplans 2022**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,-----

Aufgrund des Artikels 88 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren; -----

Nach Prüfung des durch den Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2021 festgelegten Haushaltsplanes; -----

In Erwägung, dass über den Haushaltsplan im Beratungsschuss Stadt Eupen – ÖSHZ Eupen vom 18. November 2021 eine Konzertierung stattfand; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Sozialausschuss;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Erläuterungen von Frau **Martine Engels, Präsidentin des ÖSHZ:**-----

Der ordentliche Haushalt des ÖSHZ beläuft sich 2022 auf 28.055.000 €.-----  
2020 und 2021 hat es keine Entwicklungen des Stadtzuschusses gegeben (3.200.000 €). Für 2022 planen wir mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 3.329.000 €, wie es auch die Mehrjahresplanung der Stadt vorsieht. Diese Erhöhung ergibt sich aus einer jährlichen Steigerung von jeweils 2% durch die Indexierung.-----

Die hohen Indexsprünge im Jahr 2021 und angekündigt für 2022 haben auch auf den Haushalt des ÖSHZ negative Einflüsse. Der Indexeffekt beläuft sich von 2021 auf 2022 auf +3,2%. Insbesondere ist dies bei den Personalkosten und bei der Restbelastung des EiEi zu spüren. Der Indexsprung ist aber auch ein Ausdruck der starken Preissteigerungen, die uns nicht nur im Haushalt sondern auch unseren Kunden im Alltag zu schaffen machen. -----

Corona-bedingt war der Sonderfonds für Sozialhilfe 2020 und 2021 außergewöhnlich hoch. 2022 beläuft sich der Fond wieder auf „normale“ 1 Mio €. Hinzu kommen für 2022 160.000€ im Rahmen des Klimaplanes seitens der Regierung. Diese Mittel ersetzen die ehemaligen PAPE Mittel der Wallonischen Region. -----

Wie auch in den vergangenen Jahren sind die Restkosten der Sozialhilfe ein Knackpunkt in unserem Haushalt, welcher sich von Jahr zu Jahr vergrößert. 2021 haben wir mit einer kommunalen Belastung von 950.000 € abgeschlossen. 2022 müssen wir hier mit einer Steigerung um schätzungsweise 120.000 € rechnen, also einer Restlast von 1.070.000 € für das ÖSHZ bzw. die Stadt. Diese Erhöhung ist zum einen auf eine Steigerung der Anfragen und zum anderen auf den Index und die Erhöhung der Basisbeträge durch den Föderalstaat zurückzuführen. -----

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft konzentrieren sich die Empfänger des Eingliederungseinkommens und der gleichgestellten Sozialhilfe in hohem Maße auf die Gemeinde Eupen. Die Zahl der EiEi-Empfänger pro



Tausend Einwohner belief sich 2020 auf 41. Danach folgt Kelmis mit 28/1000 Einwohner. Der Durchschnitt in den anderen 8 deutschsprachigen Gemeinden beträgt 11,84/1000 Einwohner.-----

Auch im Vergleich zur Wallonie und zu ganz Belgien liegen wir in der Anzahl Sozialhilfeempfänger weit vorn. Zahlen, die die Zentrumsfunktion von Eupen klar widerspiegeln.-----

Eupen als Kleinstadt mit hohem Dienstleistungsangebot ist ein Anziehungspunkt für Haushalte mit kleinen Einkommen. Die entsprechende Belastung für das ÖSHZ und somit auch für die Gemeinde findet sich in allen Zahlen, auch jenseits der puren Eingliederungsdossiers wieder.-----

Aufgrund der durchschnittlichen Summe der begleiteten Sozialhilfeempfänger im Jahr 2020 (über 500/ Monat) können wir für 2022 mit einem erhöhten Basiszuschussatz von 65 % des eigentlichen Eingliederungseinkommens rechnen. Unter anderem entsprechend den praktizierten Maßnahmen zur Integration, kann dieser Prozentsatz steigen (auch weil für ein Teil der Bezieher 100 % erstattet werden). Eupen, als in der Integrationsarbeit aktives ÖSHZ, erreicht aktuell eine Rückerstattung von global ca. 82 % bei geschätzten Gesamtausgaben von 6.100.000 €.-----

Vor allem die Kosten für das Personal und alle weiteren Anfragen auf finanzielle Hilfen schlagen zu Buche.-----

Circa die Hälfte der Bezieher von Eingliederungseinkommen oder gleichgestellter Sozialhilfe werden per Integrationsprojekt im DSBE begleitet, sei es über aktive Arbeitssuche oder Vorbereitung auf berufliche Integration, über Ausbildung /Studium oder für einen 60§7-Arbeitsvertrag. Von den 80 Verträgen über Art60§7 wurden im Laufe von 2020 43 Verträge beendet und davon 35 erfolgreich abgeschlossen. 14 Personen in 2020 waren aufgrund höherer Gewalt durch COVID-19 vorübergehend arbeitslos. Insgesamt stellen wir einen corona-bedingten Rückgang der 60§7 Verträge fest. Die aktive Politik zur beruflichen Integration ist ein Markenzeichen des ÖSHZ Eupen.-----

Auf eine Krise folgt die nächste und das ÖSHZ ist mit seinen Einrichtungen, Mitarbeitern und Kunden/Bewohnern/Kindern und Jugendlichen mittendrin. Es blieb keine Zeit zum Verarbeiten von Erlebtem oder gar zum Aufatmen und Energietanken. Die Belastung der Mitarbeiter ist seit 1,5 Jahren enorm hoch. Neben der ständigen Anpassung der Arbeitsbedingungen, -methoden und -schwerpunkte belastet zugleich auch die persönliche Betroffenheit mancher Mitarbeiter die individuelle Situation.-----

Die Ereignisse vom vergangenen Juli haben wohl alle Betroffenen nahezu überrollt. Es musste schnell und vernetzt agiert werden, um die bestmögliche Hilfe anzubieten. Es scheint, als wäre in kürzester Zeit das Unmögliche möglich gemacht worden. Geplante Urlaube, Überstunden oder Feiertage waren über Wochen kein Thema, denn alle verfolgten dasselbe Ziel: den Betroffenen zur Seite stehen und ihnen eine schnelle Unterstützung anbieten.-----

Das Durchhaltevermögen, die anhaltende Motivation und die positive Einstellung der Mitarbeiter waren und sind beeindruckend und heben wir hier an dieser Stelle ganz besonders hervor.-----



Die Flutkatastrophe hatte auch Auswirkungen auf den Haushalt 2021 mit Restkosten für das Personal in Höhe von 94.000 € und aufgrund von anhaltendem erhöhten Personalbedarf auch auf das Jahr 2022.-----

Die Regierung der DG hat den betroffenen Gemeinden und ÖSHZ eine 90 %-Finanzierung von zusätzlichem Personal in Form einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zugesagt. Über diesen Sonderkader wurden 0,5 VZÄ Sozialarbeiterin im allgemeinen Sozialdienst und 2,79 VZÄ im administrativen Bereich eingestellt. Diese wurde bis Juni 2022 verlängert, was uns ermöglicht das zwingend notwendige Zusatzpersonal weiter zu beschäftigen.-----

Der Haushalt 2022 des Wohn- und Pflegezentrums St. Joseph beläuft sich auf 9,2 Mio €. Das Haus hat eine Aufnahmekapazität von 148 Plätzen. Zusätzlich gibt es 14 „Betreute Wohnungen“, die von 15 Personen dauerhaft bewohnt sind. -----

Während wir im Nachtragshaushalt 2021 planen, mit einem ausgeglichenen Ergebnis abzuschließen, rechnen wir für 2022 mit einem Defizit von 150.000 €. -----

Der DG Zuschuss für das Josephsheim steigt 2022 um 3%. Davon wird aber gerade mal der Indexeinfluss getilgt. DG hat angekündigt die höhere Indexbelastung in 2021 prinzipiell in der Finanzierung für 2022 berücksichtigen zu wollen. Bisher gibt es hierzu jedoch noch keine konkrete Zusage. Eine zusätzliche finanzielle Schwierigkeit, die sich aus dem Geschäftsführungsvertrag mit der DG ergibt, sind weiterhin die bestehenden Unterschiede in der Finanzierung zwischen privaten und öffentlichen Trägern von WPZS. Im Rahmen der Verhandlungen für den Jahresvertrags 2021 legte die DG eine Simulation zum Abbau dieser Unterschiede bis 2028 vor, die noch aus Zeiten der föderalen LIKIV-Finanzierung stammen. Dies ist prinzipiell begrüßenswert bedeutet aber auch, dass den Heimen des öffentlichen Bereichs bis dahin Einnahmen fehlen. Nach ersten Schätzungen besteht ein ungefährender Unterschied in Höhe ½ Mio € jährlich im Vergleich zu einem Heim in privater Trägerschaft derselben Größenordnung. Dieser Wettbewerbsnachteil erschwert die ohnehin signifikant verschlechterte Situation auf dem Fachkräftemarkt.-----

Eine weitere große Unsicherheit stellen die Bewohnereinnahmen dar. Im HH rechnen wir optimistisch mit einer Belegung von 145 Betten ab Januar. Aktuell schwanken wir um 140 belegten Betten, was zum Vergleich mit Anfang des Jahres (116 Betten) positiv zu bewerten ist. 2020 + 2021 hat die Zuschussgarantie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft diese finanziellen Lücken, die durch die Pandemie entstanden sind, aufgefangen. Für 2022 ist diese nach unserem Wissen nicht vorgesehen.-----

Erwähnenswert ist sicherlich, dass neun Senioren, aufgrund der Überschwemmungskatastrophe im Juli 2021 in Dringlichkeit ins WPZS St. Joseph eingezogen sind. Sieben dieser neun Senioren sind auch langfristig Bewohner des WPZS St. Joseph geblieben. -----

2022 haben wir erneut eine normale Belastung (470.000 €) bei der Tilgung und Verzinsung von Anleihen, nachdem wir diese in den letzten zwei Jahren gestundet haben. -----



Der Haushalt vom Mosaik-Zentrum beträgt 2,9 Mio €. -----

Der 2020 unterschriebene Geschäftsführungsvertrag für 2021-2024 ermöglicht einerseits eine begrenzte Übertragung von Mitteln zwischen Vertragsjahren, andererseits sieht er aber auch nur eine jährliche Steigerung um 1,25 % vor. Angesichts einer globalen Indexbelastung von gut 3 % für das Jahr 2022 sind Nachverhandlungen vorprogrammiert, da die normale jährliche Steigerung unterhalb der jährlichen Entwicklung der Personalkosten aufgrund des Besoldungsstatuts des lokalen öffentlichen Dienstes (Laufbahnentwicklung und Lohn-indexierung) und der Mehrkosten durch Ersatzverträge liegt.-----

Für die anstehenden Umbauarbeiten der 50 Jahre alten Häuser des Mosaik-Zentrums besteht ebenfalls das Prinzip einer 100%-Finanzierung, geregelt durch den neuen Geschäftsführungsvertrag. Da die Kosten des Umbaus noch jedoch nicht beziffert sind, sind sie aktuell noch nicht Inhalt des GFV.-----

Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für den Neubau des Mosaik-Zentrums wird der städtische technische Dienst eine Skizze für eine mögliche Flächen-nutzung des Bereichs zwischen Schwesternheim und jetzigem Haus 5 des Mosaik-Zentrums erstellen. Auf Basis dieser Planung sollen die weiteren Schritte gemeinsam mit der DG vorbereitet werden. Einvernehmliches Ziel bleibt, dass die Kosten für Mosaik integral durch die DG, die ja für die Jugendhilfe zuständig ist, getragen werden. -----

Der außerordentliche Haushalt 2022 beläuft sich auf 2.983.000€, davon 2,64 Mio € für den Umbau des Altbauflügels „Renoir“ im WPZS. -----

Das angenommene Volumen für Umbau Renoir liegt aktuell geschätzt bei 2,8 Mio €, bei 15,161 Mio € für den gesamten Umbau. Die Subsidierung der DG für das Gesamtprojekt liegen bei gedeckelten 7,272 Mio €. Das ergibt für das Gesamt-volumen des Umbau-vorhabens eine Subsidierung von nur 48%. Die Ausschreibungen für das Renovierungsprojekt laufen (Öffnen der Angebote am 13. Dezember 2021). Der Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ Eupen hat sich aber wegen der nicht zufriedenstellenden Bezuschussungsrate für eine Nachverhandlung mit der Deutsch-sprachigen Gemeinschaft vor Start der Arbeiten ausgesprochen.-----

Werte Kolleginnen und Kollegen, das ÖSHZ Eupen ist ein großer Betrieb mit 3 Standbeinen, welcher in den letzten, aber auch in den kommenden Jahren, vor großen Herausforderungen steht. Gemeinsam möchten wir diese bestreiten. -----

Deswegen bitte Ich Sie, dem Haushalt 2022 mit einem städtischen Zuschuss von 3.329.000 € zuzustimmen.-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

- **Alexander Pons (CSP):**-----

Der Haushalt des ÖSHZ, kurz vor Weihnachten, jedes Jahr aufs Neue ein sozialer Gradmesser unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Stadt. Ein großes Altenheim, eine Betreuungseinrichtung für Kinder und etwa 600 Menschen, die ein Eingliederungseinkommen oder gleichgestellte Sozialhilfe oder andere soziale Beihilfen beziehen, dies in Corona Zeiten und kurz nach einer schlimmen Flutkatastrophe. -----

Ehe wir dem angestrebten ausgeglichenen Haushalt zustimmen, möchte die



CSP Fraktion - und ich glaub ich rede im Namen aller Mitglieder dieses Gremiums - zu allererst den Menschen am Limburger Weg unseren größten Respekt zollen, den vielen Menschen, wo auch immer sie arbeiten, die sich in diesen schweren Zeiten um die Schwächsten in unserer Gesellschaft bemüht haben. -----

Was den Haushalt für das kommende Jahr anbelangt, so ist auf der Einnahmenseite Rechnung getragen worden (wie bereits im letzten Jahr) mit einer Erhöhung der Beiträge des Sonderfonds für Sozialhilfe seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Stadt Eupen fordert ja bereits seit Jahren eine bessere Berücksichtigung ihrer Zentrumsfunktion. -----

Auf der Ausgabenseite sorgt der 3,2 prozentige Anstieg des Index für bedeutende Mehrausgaben beim Personal und beim Eingliederungseinkommen, deren Kosten weit mehr als die Hälfte der Ausgaben ausmachen. -----

Der jetzige Zugriff auf einen Teil des umsichtig angelegten Reservefonds und die Erhöhung des Gemeindegusschusses um 4 % tragen zu einem ausgeglichenen Haushalt bei. -----

Die verschiedensten COVID Hilfen und die Flutopferhilfen sind weniger eine finanzielle als viel eher eine schwere personelle Belastung. Zahlreiche Spenden und Hilfen auch übergeordneter Behörden werden als Durchlaufposten im Haushalt des ÖSHZ ausgewiesen, entpuppen sich aber aufgrund der damit verbundenen administrativen Aufgaben bei der Implementierung als eine Mammutaufgabe für das bereits im Normalfall sehr ausgelastete Personal. -----

Und was die Zukunft anbelangt, so hängt das finanzielle Gleichgewicht des ÖSHZ sicherlich stark von einem ausgeglichenen Haushalt des Josephsheims ab: Einerseits sollte langfristig die ungleiche Behandlung in der Finanzierung von öffentlichen und privaten Altenheimen abgeschafft bzw. angeglichen werden. Andererseits sollten dringend notwendige Umbauten, wie die letzten in Renoir durchgeführten Umbauarbeiten von der übergeordneten Behörde neu evaluiert und nicht einfach gedeckelt werden, Deckelungen die zu Mehrausgaben des ÖSHZ und somit indirekt der Stadt werden, da sonst die Mehrbelastung durch aufzunehmende Anleihen die Finanzen des ÖSHZ und somit der Stadt überfordert. -----

Die CSP Fraktion wird auch weiterhin konstruktiv an Lösungen mitarbeiten, um die finanzielle Lage auch in Zukunft im Gleichgewicht zu halten. -----

- **Anne-Marie Jouck (Ecolo):** -----

Bevor wir dem Haushalt des ÖSHZ selbstverständlich zustimmen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, ein paar Punkte besonders hervorzuheben. Wir sind beeindruckt von der Arbeit aller Mitarbeiter des ÖSHZ und der Ehrenamtlichen, die sofort nach der Flutkatastrophe zur Stelle waren und gezeigt haben, dass das ÖSHZ eine Anlaufstelle für alle Bewohner Eupens ist. Die Notunterkünfte wurden vermittelt, die psycho-soziale Begleitung wurde organisiert und unzählige Spenden und Hilfsangebote wurden koordiniert, ungeachtet der Urlaubszeit, des Wochenendes oder von angesammelten Überstunden. Auch die Auszahlung der Spendengelder der Bevölkerung, des Belgischen Roten Kreuz und die Unterstützungsgelder der DG wurden in



stunden bzw. wochenlanger Arbeit durch das ÖSHZ ausgezahlt. -----  
Wir möchten auch an das Personal im Wohn- und Pflegezentrum St. Joseph denken, die nun seit vielen Monaten ihre wertvolle Arbeit unter erschwerten Bedingungen leisten. Hier möchten wir jedoch auf die Wettbewerbsverzerrung aufmerksam machen, dass die privaten WPZS seitens der DG jährlich rund eine halbe Million Euro mehr erhalten als die öffentlichen, sodass die Stadt das jährliche Defizit auffangen muss. Auch für die Arbeit im Mosaik Zentrum und in den anderen Diensten des ÖSHZ möchten wir danken. Hier stehen die Mitarbeiter vor der Herausforderung mehr Familien mit sehr komplexen Anfragen und immer häufig auch psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen zu begleiten.-----

- **Joky Ortmann (CSP):**-----  
Das Jahr 2021 ist aus verständlichen Gründen nicht ohne Spuren an unserem ÖSHZ vorbeigegangen. Die Flutkatastrophe hat dort beeindruckende Energien freigesetzt. Deshalb ist auch hier die Gelegenheit die Präsidentin zu bitten allen Beteiligten unseren herzlichsten Dank weiterzuleiten für die schier grenzenlose Energie, Zeit, Motivation, Einsatzbereitschaft ...usw. bei der Unterstützung der Flutopfer. von Corona und seinen Zwängen ganz zu schweigen. -----

Die Note zur Sozialpolitik des ÖSHZ lässt, wie jedes Jahr, die zahlreichen Aspekte unserer Eupener Sozialpolitik Revue passieren. Auch das Alltagsgeschäft im ÖSHZ hat es in sich und wir können uns glücklich schätzen, dass das enorme Budget von 28 Mill. € gut verwaltet wird. Dass der städtische Zuschuss auf 3.329.000 € leicht ansteigt, müssen wir wohl akzeptieren. -----

Bei der Vorstellung der Note ist mir eine Tatsache ganz besonders aufgefallen: es geht um die unfassbar hohe Zahl von 231 Beziehern von Eingliederungs-einkommen unter 25 Jahren.-----

Bei einer Gesamtzahl von etwas mehr als 800 Beziehern finde ich den Anteil der „jungen Leute“ erschreckend und inakzeptabel hoch. -----

Wenn man bedenkt was in der Stadt Eupen alles unternommen wird um der Jugend und den jungen Menschen eine abwechslungsreiches und interessantes Umfeld zu bieten, wie Sport- und Kulturvereine, freie Sportinfrastrukturen, die ganze Unterstützung durch die Jugendtreffs, die Streetworker, ...usw, dann fragt man sich wie es zu solch einer Situation kommen kann. Was können, müssen wir unternehmen damit wir diesem Zustand entgegentreten können und die Integration dieser jungen Leute besser hinkriegen? Ich sage absichtlich wir, weil uns diese Frage wirklich alle angeht.-----

Eine Antwort habe ich im Moment leider nicht, allerdings sollten wir mit den Akteuren vor Ort nach Lösungsmöglichkeiten suchen.-----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die der Ansicht ist, dass die Stadt zwar den Zuschuss erhöhen müsse, aber über die Parteigrenzen hinaus Einstimmigkeit über die Notwendigkeit dieser Erhöhung herrsche. Insbesondere sei die Zentrumsfunktion der Stadt Eupen hervorzuheben und zu spüren. Das Leben und die Zentrumsrolle einer kleinen Stadt wie Eupen sei nur schwer mit dem Dorfleben zu vergleichen.



Dies schlage sich nicht nur in der Anzahl Eingliederungseinkommensempfänger - insbesondere bei den jungen Menschen - nieder. -----  
Die Herausforderung bestehe darin die Balance zwischen den Integrationsangeboten auf der einen Seite und deren Finanzierung auf der anderen Seite zu finden. Und es bleibt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt nichts anderes übrig, als immer weiter auf den gleichen Nagel zu hauen und auf die notwendigen Finanzierungsanstrengungen aller hinzuweisen. -----  
Abschließend bedanke sie sich persönlich bei der ÖSHZ-Präsidentin für deren Leistung während und nach der Hochwasserkatastrophe. Immer wieder werde die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem ÖSHZ lobend hervorgehoben. -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2022 mit nachstehendem Ergebnis zu genehmigen: -----

<u>Ordentlicher Haushaltsplan</u> -----	
Einnahmen und Ausgaben:.....	28.055.000 €
<u>Außerordentlicher Haushaltsplan</u> -----	
Einnahmen und Ausgaben:.....	2.983.000 €
<u>Durchlaufender Haushaltsplan</u> -----	
Einnahmen und Ausgaben:.....	7.720.000 €
Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 3.329.000 €-----	

**Zu 15      Hilfeleistungszone DG: Bewilligung einer zusätzlichen Dotation**  
**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Nach Kenntnisaufnahme des Antrages der Zone DG auf Auszahlung des über den Gemeindefonds an die Gemeinden weitergeleiteten Provinz-Zuschusses für die neue Einsatzleitstelle für das Jahr 2020; -----  
In Erwägung, dass für das Jahr 2020 der volle Betrag an die Zone weitergeleitet werden soll und nicht mehr lediglich 36/41 wie in den vergangenen Jahren;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- für das Jahr 2020 den Betrag in Höhe von 117.148,75 € als zusätzliche Dotation an die Zone DG auszuzahlen,-----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

**Zu 16      Steuer auf Schankstätten 2021: Verzicht auf die Erhebung** -----  
**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35;-----  
In Erwägung, dass Cafés und Restaurants aufgrund der Covid-19-Pandemie  
in der ersten Jahreshälfte zum Großteil nicht öffnen durften; -----  
In Erwägung, dass der Betrieb unter Einschränkungen ab dem 8. Mai 2021  
auf den Terrassen und ab dem 9. Juni 2021 auch im Innern zugelassen  
wurde; -----  
In Erwägung, dass das Aufkommen der Steuer im Jahre 2019 15.498,48 €  
betrug und dass im Jahre 2020 wegen der Covid19-Pandemie auf die  
Erhebung der Steuer verzichtet wurde, -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanz-  
ausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- 1) Zur Unterstützung des Ho.Re.Ca.-Sektors auf die Erhebung der Steuer auf  
Schankstätten in diesem Steuerjahr 2021 zu verzichten; -----
- 2) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm  
als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----
- 3) Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks  
Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln. -----

**Zu 17            Städtisches Personal: Abänderung der Urlaubsbestimmungen,  
Abschnitt 7 – Pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 11; -----  
Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1971 über die Arbeit, insbesondere  
Artikel 39 und 39bis; -----  
Aufgrund des Gemeindedekrets; -----  
Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal,  
insbesondere Abschnitt 7 – pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub;-----  
In Erwägung, dass das Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit bereits  
mehrfach abgeändert wurde, darunter auch der Artikel 39 bezüglich  
Mutterschutzes und dessen Fristen und Artikel 39bis bezüglich der  
Dienstbefreiung für Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen; -----  
In Erwägung, dass das Statut des städtischen Personals in Harmonie zu den  
Gesetzestexten aufgebaut werden sollte; -----  
In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7, Artikel 13, 14 und  
15, so abgeändert werden sollten, dass man auf das Gesetz vom 16.03.1971  
verweist und keine Fristen mehr aufgeführt werden sollten, um ständige  
Anpassungen des Urlaubsstatuts zu vermeiden; -----  
In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7 – Pränataler  
Urlaub und Mutterschaftsurlaub, Artikel 13, folgendermaßen abgeändert  
werden sollten: -----

„Der Mutterschaftsurlaub wird gemäß den in Artikel 39 des Arbeitsgesetzes  
vom 16. März 1971 festgelegten Bedingungen gewährt. -----

Folgende Abwesenheiten, die in die vom Gesetz vom 16.03.1971 über die  
Arbeit festgelegte Anzahl Wochen des pränatalen Mutterschaftsurlaubs  
fallen, werden als normale Arbeitstage, die auf die Periode nach dem



- postnatalen Urlaub verschoben werden können, eingestuft:-----
- der Jahresurlaub,-----
  - die Urlaubstage in Artikel 4, 5, 6 und 8.-----

Das Anrecht auf Dienstbefreiung bei Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen, die nicht außerhalb der Dienstzeit erfolgen können, wird entsprechend den in Artikel 39bis vom Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit festgelegten Bedingungen gewährt.-----

Schwangere oder stillende Bedienstete dürfen keine Überstunden leisten. Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die 38 Stunden pro Woche überschreiten. Für die Bediensteten in Teilzeitdienstplänen wird eine proportionale Berechnung in Stunden laut Arbeitsregime angewandt. -----

Wenn durch die von der Bediensteten ausgeübte Tätigkeit ein Risiko in Bezug auf die Mutterschaft im Sinne des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 entsteht und dieses Risiko durch eine Veränderung der Arbeitsbedingungen oder der Aufgaben nicht beseitigt werden kann, erhält die Bedienstete eine Dienstbefreiung für die nötige Dauer. Dieser Urlaub zählt zum aktiven Dienst.“-----

In Erwägung, dass die Absätze 1 bis 10 gestrichen werden sollten, da sie im Artikel 39 im Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit geregelt sind und durch folgenden Absatz ersetzt werden sollen:-----

Der Mutterschaftsurlaub wird gemäß den in Artikel 39 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 festgelegten Bedingungen gewährt.-----

In Erwägung, dass der Absatz 12 durch folgenden Absatz ersetzt werden soll:  
„Das Anrecht auf Dienstbefreiung bei Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen, die nicht außerhalb der Dienstzeit erfolgen können, wird entsprechend den in Artikel 39bis vom Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit festgelegten Bedingungen gewährt.“ -----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7 – Pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub, Artikel 14, wie folgt aufgebaut ist:-----

„Der Schwangerschaftsurlaub wird einer Diensttätigkeitsperiode gleichgestellt.-----

Die Abwesenheitsperiode wegen Krankheit und Gebrechen während der sechs Wochen vor dem siebten Tag, der dem wirklichen Datum der Niederkunft vorausgeht, wird in Bezug auf die Verwaltungsstellung der Bediensteten in Schwangerschaftsurlaub umgewandelt.“-----

In Erwägung, dass der zweite Absatz von Abschnitt 7 – Pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub, Artikel 14, gestrichen werden sollte, weil die Krankheitsabwesenheiten vor der Niederkunft nicht mehr vom Mutterschaftsurlaub abgezogen werden und als solche anzuerkennen sind;-

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7 – Pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub, Artikel 14, wie folgt aufgebaut ist:-----

„Das für die Dauer des Schwangerschaftsurlaubes geschuldete Gehalt darf die Besoldung für fünfzehn bzw. siebzehn Wochen im Falle von Mehrfachgeburten nicht überschreiten.“-----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7 – Pränataler Urlaub und Mutterschaftsurlaub, Artikel 15, folgendermaßen abgeändert werden sollten:-----



„Das für die Dauer des Schwangerschaftsurlaubes geschuldete Gehalt darf die Besoldung für den im Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit vorgesehenen Zeitraum des Schwangerschaftsurlaubs nicht überschreiten.“ - In Erwägung, dass der Direktionsrat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 der Anpassung der Urlaubsbestimmungen zugestimmt hat;-----  
In Erwägung, dass die Anpassung des Personalstatuts dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. am 7. Dezember 2021 vorgelegt wird; -----  
In Erwägung, dass die Anpassung des Personalstatuts dem Beratungsausschuss Stadt Eupen - Ö.S.H.Z. am 18. November 2021 vorgelegt worden ist; -----  
In Erwägung, dass die gesetzlichen Bestimmungen bereits angewandt wurden und sie lediglich im Statut angepasst werden müssen; -----  
In Erwägung, dass die Statutenanpassung rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten soll; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 7, Artikel 13, 14 und 15 folgendermaßen abzuändern:-----

„**Artikel 13:** Der Mutterschaftsurlaub wird gemäß den in Artikel 39 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 festgelegten Bedingungen gewährt.-----  
Folgende Abwesenheiten, die in die vom Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit festgelegte Anzahl Wochen des pränatalen Mutterschaftsurlaubs fallen, werden als normale Arbeitstage, die auf die Periode nach dem postnatalen Urlaub verschoben werden können, eingestuft:-----

- der Jahresurlaub, -----
- die Urlaubstage in Artikel 4, 5, 6 und 8. -----

Das Anrecht auf Dienstbefreiung bei Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen, die nicht außerhalb der Dienstzeit erfolgen können, wird entsprechend den in Artikel 39bis vom Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit festgelegten Bedingungen gewährt. -----

Schwangere oder stillende Bedienstete dürfen keine Überstunden leisten. Überstunden sind alle Arbeitsstunden, die 38 Stunden pro Woche überschreiten. Für die Bediensteten in Teilzeitdienstplänen wird eine proportionale Berechnung in Stunden laut Arbeitsregime angewandt. -----

Wenn durch die von der Bediensteten ausgeübte Tätigkeit ein Risiko in Bezug auf die Mutterschaft im Sinne des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 entsteht und dieses Risiko durch eine Veränderung der Arbeitsbedingungen oder der Aufgaben nicht beseitigt werden kann, erhält die Bedienstete eine Dienstbefreiung für die nötige Dauer. Dieser Urlaub zählt zum aktiven Dienst.-----

**Artikel 14:** Der Schwangerschaftsurlaub wird einer Dienstleistungsperiode gleichgestellt.-----

**Artikel 15:** Das für die Dauer des Schwangerschaftsurlaubes geschuldete



Gehalt darf die Besoldung für den im Gesetz vom 16.03.1971 über die Arbeit vorgesehenen Zeitraum des Schwangerschaftsurlaubs nicht überschreiten.“ Die Statutenanpassung soll zum 1. März 2020 rückwirkend für das städtische Personal in Kraft treten.-----

**Zu 18      Städtisches Personal: Abänderung der Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 – Urlaub wegen besonderer Umstände aus persönlichen Gründen-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 11; -----  
Aufgrund des Gesetzes vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge, insbesondere Artikel 52 § 6;-----  
Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund der Urlaubsbestimmungen für das städtische Personal, insbesondere Abschnitt 4 – Urlaube wegen besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen;-----

In Erwägung, dass das Gesetz vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge vorsieht, dass ab dem 25.07.2021 der Trauerurlaub im Todesfall eines Kindes oder Partners des Bediensteten auf 10 Tage erhöht wird;-----

In Erwägung, dass in den Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 §1, die Dauer der außerordentlichen Urlaube auf 8 Arbeitstage pro Jahr begrenzt ist, jedoch im Gesetz vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge keine jährliche Begrenzung festgelegt ist und diese Begrenzung in den Urlaubsbestimmungen gestrichen werden sollte; -----

In Erwägung, dass das Statut des städtischen Personals in Harmonie zu den Gesetzestexten aufgebaut werden sollte; -----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 1 folgendermaßen abgeändert werden sollten: -----

„Neben dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten in den nachfolgend angegebenen Grenzen außerordentlicher Urlaub gewährt werden. -----

Anlass und zugelassene Höchstanzahl Arbeitstage: -----

[...]-----

4.a) Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des Bediensteten: vier Arbeitstage -----

b) Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage -----

c) Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage -----

[...]-----

Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden gemäß des Königlichen Erlasses vom 28.08.1963 gewährt.“; -----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4 – Urlaube wegen besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen, Artikel 5 § 3, wie folgt aufgebaut ist: -----

„Wenn der Anlass während einer Teilzeitarbeitsperiode fällt, wird die Dauer



desurlaubes entsprechend gekürzt.-----

Diese Urlaube können unterteilt werden, insofern der gute Ablauf des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme des zehntägigen Vaterschaftsurlaubs müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfallen sie. -----

Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub.“ -----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 3 folgendermaßen abgeändert werden sollten:-----

„Wenn der Anlass während einer Teilzeitarbeitsperiode fällt, wird die Dauer desurlaubes entsprechend gekürzt.-----

Diese Urlaube können unterteilt werden, insofern der gute Ablauf des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme des Vaterschaftsurlaubs und des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfallen sie. -----

Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub. -----

Die ersten 3 Tage des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen in der Zeit zwischen dem Tod und der Beerdigung genommen werden. Die verbleibenden 7 Tage müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod genommen werden. Ansonsten verfällt der Trauerurlaub.“ -----

In Erwägung, dass der Direktionsrat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 der Anpassung der Urlaubsbestimmungen zugestimmt hat;-----

In Erwägung, dass die Anpassung des Personalstatuts dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. am 7. Dezember 2021 vorgelegt wird; -----

In Erwägung, dass die Anpassung des Personalstatuts dem Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ am 18. November 2021 vorgelegt worden ist;-----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung rückwirkend zum 25.07.2021 in Kraft treten soll; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 1 folgendermaßen abzuändern: -----

„Neben dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten in den nachfolgend angegebenen Grenzen außerordentlicher Urlaub gewährt werden. -----

Anlass und zugelassene Höchstanzahl Arbeitstage:-----

1. Heirat des Bediensteten: vier Arbeitstage -----
2. Heirat eines Kindes: zwei Arbeitstage -----



3. Heirat eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades außer der Kinder ein Arbeitstag-----
  - 4.a) Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des Bediensteten: vier Arbeitstage -----
    - b) Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage -----
    - c) Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage -----
  5. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten gleich welchen Grades, der mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: zwei Arbeitstage -----
  6. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten oder dritten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: ein Arbeitstag-----
  7. Hochzeit eines Elternteils oder Stiefelternteils, von Geschwistern oder Stiefgeschwistern, von Schwägerin oder Schwager, des zweiten Ehegatten der Mutter, der zweiten Ehegattin des Vaters, eines Enkelkindes: ein Arbeitstag-----
  8. Priesterweihe, Eintritt in ein Kloster oder jedes ähnliche Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag -----
  9. Kommunion oder feierlichen Kommunion oder ein jedes ähnliches Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag-----
  10. Teilnahme am Fest der laizistischen Bewegung des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag-----
- Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden gemäß des Königlichen Erlasses vom 28.08.1963 gewährt.“; -----
- die Urlaubsbestimmungen, Abschnitt 4, Artikel 5 § 3 folgendermaßen abzuändern:-----
- „Wenn der Anlass während einer Teilzeitarbeitsperiode fällt, wird die Dauer desurlaubes entsprechend gekürzt. -----
- Diese Urlaube können unterteilt werden, insofern der gute Ablauf des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme des Vaterschaftsurlaubes und des Trauerurlaubes im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfallen sie.-----
- Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub.-----



Die ersten 3 Tage des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen in der Zeit zwischen dem Tod und der Beerdigung genommen werden. Die verbleibenden 7 Tage müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod genommen werden. Ansonsten verfällt der Trauerurlaub.“ -----

Die Statutenanpassung soll zum 25. Juli 2021 rückwirkend für das städtische Personal in Kraft treten. -----

**Zu 19      Städtische Grundschulen: Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für das Schuljahr 2021/2022 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über Verwahr- und Primarschulwesen; -----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren; -----

Aufgrund des Grundschuldekretes vom 26. April 1999, angepasst durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über die dringenden Maßnahmen im Unterrichtswesen; -----

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate; -----

Aufgrund des Dekretes vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 – Chefsekretäre in den Regelgrundschulen; -----

Nach Kenntnisnahme der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits; -----

In Erwägung, dass als Stichtag der 15. März 2021 zur Festlegung des Stellenkapitals des folgenden Schuljahres gilt, bzw. eine Neuberechnung stattfindet bei Erreichen von Schwellen bei Schülerrückgang oder Schülerzuwachs von einer Stelle; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t  
mit 22 Ja-Stimmen:**

den Unterricht in den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 wie folgt zu organisieren: -----

Schulgruppe – Grundschule Oberstadt: -----

Kindergarten: ----- 167 Kinder

. Vorgegebenes Stundenpaket -----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 231 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----

----- 6 Vollzeitstellen

----- 4 Halbzestellen

----- 1 Viertelstelle

2 Kindergartenassistentin mit je 27 Wochenstunden (27/36) -----



Primarschule: ----- Neuberechnung zum 1.10.2021 266 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 342 Einheiten  
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: ----- 24 Einheiten  
zuzüglich Projektstunden: ----- 6 Einheiten  
zuzüglich Umwandlung des Stellenkapitals Chefsekretär ----- 6 Einheiten  
Insgesamt: ----- 378 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 1 Schulleiter ohne Klasse  
----- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden  
----- 10 Vollzeitstellen  
----- 1 Dreiviertelstelle  
----- 7 Halbzeitstellen  
2 Chefsekretäre mit je 18 Wochenstunden (36/36) -----  
2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt: -----  
Kindergarten: ----- 42 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 70 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 1 Vollzeitstelle  
----- 3 Halbzeitstellen  
1 Kindergartenassistentin zu 18 Wochenstunden (18/36) -----  
Primarschule: ----- 117 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 162 Einheiten  
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: ----- 18 Einheiten  
Insgesamt: ----- 180 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 1 Schulleiter mit Klasse für 18 Stunden  
----- 1 Fachlehrer für die Zweitsprache für 18 Stunden  
----- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden  
----- 3 Vollzeitstellen  
----- 2 Halbzeitstellen  
----- 2 Dreiviertelstellen  
----- 1 Viertelstelle  
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36) -----  
3. Schulgruppe – Grundschule Kettlen: -----  
Kindergarten: ----- 121 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 168 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 3 Vollzeitstellen  
----- 2 Dreiviertelstellen  
----- 3 Halbzeitstellen  
1 Kindergartenassistentin mit 27 Wochenstunden (27/36) und 1 Kinder-  
gartenassistentin mit 18 Wochenstunden (18/36) -----  
Primarschule: ----- 210 Kinder



. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 270 Einheiten  
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: ----- 24 Einheiten  
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital -----  
Chefsekretär - Schulentwicklung ----- 6 Einheiten  
Insgesamt: ----- 300 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 1 Schulleiter ohne Klasse  
----- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden  
----- 7 Vollzeitstellen  
----- 4 Dreiviertelstellen  
----- 2 Halbzeitstellen  
1 Chefsekretärin mit 27 Wochenstunden (27/36) -----  
4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder -----  
Kindergarten: ----- 67 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 98 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 3 Vollzeitstellen  
----- 1 Halbzeitstelle  
1 Kindergartenassistent zu 27 Wochenstunden (27/36) -----  
Primarschule: ----- 120 Kinder  
. Vorgegebenes Stundenpaket -----  
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: ----- 162 Einheiten  
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: ----- 24 Einheiten  
zuzüglich der Stunden für Projekte ----- 12 Einheiten  
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital -----  
Insgesamt: ----- 198 Einheiten  
. Verwendung des Stundenpaketes: -----  
----- 1 Schulleiter ohne Klasse  
----- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden  
----- 4 Vollzeitstellen  
----- 2 Dreiviertelstellen  
----- 3 Halbzeitstellen  
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36) -----  
Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen  
Dreiviertelstundenplan (18/24) für Projekte erhalten, die für Sprachen-  
projekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in der  
Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der  
obigen Aufstellung mit einberechnet. -----  
Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in  
Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit  
Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt. ----  
Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2021/2022 3½ Vollzeitstellen zur  
Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen: -----  
Grundschule Kettenis: ----- 1 Stelle  
Grundschule Oberstadt: ----- 1,5 Stellen



Grundschule Unterstadt:-----eine halbe Stelle

Französische Schule: -----eine halbe Stelle

Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24, für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und Kindergartenassistenten 36/36.-----

Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2021/2022 beläuft sich dieses Stellenkapital auf 2 Vollzeitstellen in den Kindergärten und 4 ¼ Vollzeitstellen in den Primarschulen. Im laufenden Schuljahr erhalten die Primarschulen noch zusätzlich ¾ Vollzeitstelle hinzu für die Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelunterricht. -----

Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende BVA-Stellen zur Verfügung:-----

- alle 4 Grundschulen erhalten je 4,5 Wochenstunden für die Lernrückstände, aufgrund von COVID 19-----
- Kindergarten Kettenis: ½ Vollzeitstelle – Sprachförderung, sowie ½ Vollzeitstelle – Projekt Achtsamkeit-----
- Kindergarten Oberstadt: 1 Vollzeitstelle (36/36) Aufseher-Erzieher, sowie 1 Vollzeitstelle für die Sprachförderung von Erstankommenden Schülern
- Kindergarten Unterstadt: ½ Vollzeitstelle – Projekt Aufbau eine Inklusionsklasse auf dem Campus in Zusammenarbeit mit dem ZFP -----
- Kindergarten Unterstadt zusammen mit dem Kindergarten für französischsprachige Kinder: 1 Vollzeitstelle – Projekt Vorbereitung eines bilingualen Kindergartens-----
- Primarschule Unterstadt: ¼ Vollzeitstelle – Projekt Lernprozess digital unterstützen.-----

-----  
**Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.** -----

-----  
**B) Nicht öffentliche Sitzung**  
-----  
-----  
-----